



Entscheidung

In der Sache

Jan Saurbier

– **Beteiligter** –

Verein: SV DJK Holzbüttgen 1961 e.V.
Floorball Abteilung
Bruchweg 11
41564 Kaarst

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Gieselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

wegen Matchstrafe (wegen unsportlichen Verhaltens)

am 10.02.2024 in der Partie in der 1. FBL Herren, Spiel Nr. 119 DJK Holzbüttgen gegen ETV Piranhhas Hamburg

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Das Verfahren wird gem. § 13 REO eingestellt.**
- 2. Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben.**

Begründung

I.
Die Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland (RSK) hat mit einer Email vom 18.02.2024 einen Antrag an die Verbandsspruchkammer von FD (VSK) gestellt, ein Verfahren gegen den Beteiligten auf Grund einer Szene im Spiel Nr. 119 der 1. FBL Herren einzuleiten.

Im Spiel gegen den ETV Piranhhas Hamburg hat der Beteiligte seinen Gegenspieler verletzungsfährdend umgerannt und sich auf diesen geworfen (SPRGK § 6.14.3).

Dazu wurde eine Videoaufnahme zu Beweis Zwecken zugereicht https://www.youtube.com/watch?v=CLJfDpy_nu8 - Zeitindex: 1:58:15.

Die RSK beantragt hiermit die Einleitung eines Verfahrens gegen den Beteiligten.

Die RSK begründet die Strafbarkeit des Einsatzes des Beteiligten im Spiel Nr. 119 gemäß § 6.14.3 SPRGK Version 2022.

Die RSK bat entsprechend § 11 Abs. 1 Ziffer 7 REO ein Verfahren einzuleiten und die entsprechenden Disziplinarmaßnahmen zu verhängen.

Dem Beteiligten, dem Verein DJK Holzbüttgen, den Schiedsrichtern Christopher Rustemeier und Janek Wöbke sowie der RSK wurde rechtliches Gehör gewährt.

Der Beteiligte und der Verein haben sich mit Email vom 25.02.2024, die Schiedsrichter mit der Emails vom 26.02.2024 und die RSK mit der Email vom 26.02.2024 zum Sachverhalt geäußert.

Bezüglich des weitergehenden Vortrags wird auf die Akte Bezug genommen.

II.

Nach Ansicht der Videos gilt es eine Spielsituation zu bewerten, in der der Beteiligte als Torhüter versucht von der Bande (Wechselbank) im Wechsel mit dem 6 Feldspieler des Verein seinen Torraum zu erreichen. Nach Ansicht der Spielsituation im Video (https://www.youtube.com/watch?v=CLJfDpy_nu8 - Zeitindex: 1:58:15) kann man den Beteiligten sehen, der mit Geschwindigkeit versucht seinen Torraum zu erreichen. Der Hamburger Gegenspieler kommt aus Richtung Bande in Richtung Torraum gelaufen. Dabei quert er die Laufrichtung des Beteiligten, den er nicht sehen kann, da er in die entgegengesetzte Richtung schaut. Der Beteiligte kann sich ebenso wenig einrichten und beide treffen aufeinander, wobei der Sturz des Hamburger Spielers eher durch das ineinander hakeln der Beine zustande kommt. Nach Ansicht des Videos kann man festhalten, dass der Beteiligte den Sturz zu vermeiden bzw. abzumildern versucht, in dem er den Sturz mit dem Armen abfängt, um nicht mit seinem Körpergewicht auf den Hamburger Spieler zu fallen.

III.

a.

Ein Video wurde zur Verfügung gestellt und als Beweismittel zugelassen, § 6c REO. Videoaufzeichnungen sind gem. § 6c REO sowie § 10 Abs. 4 SPO grundsätzlich zulässig. Die VSK hat die Videoaufzeichnung zur Entscheidungsfindung zugelassen, so dass auf diese Videoaufzeichnungen Bezug genommen werden kann.

b.

Die Einbeziehung der RSK war auch unter Beachtung von § 6 Abs. 3 REO geboten, da der Ausspruch einer (nachträglichen) Matchstrafe in Frage kommt. Zudem ist die RSK auch die antragstellende Kommission; § 11 Abs. 6 Ziffer REO i.V.m. § 3 Absatz 1, 3 REO.

Dass die RSK auch im Nachgang eines Spiels ein solches Vergehen bewerten und dann einen Antrag zur Einleitung eines Sportgerichtsverfahren stellen kann, ist gängige Rechtssprechungspraxis der VSK. Dabei wird in analoger Rechtsanwendung des § 10 Abs. 4 SPO dieses Recht nicht nur der SBK von FD sondern auch der in das Verfahren einbezogene RSK von FD zugestanden, auch wenn diese im § 10 Abs. 4 SPO nicht namentlich aufgeführt eine planwidrige Rechtslücke, d.h. der Rechtsgeber hat den betreffenden Sachverhalt

versehentlich oder unabsichtlich nicht geregelt. Die Interessenlage des nicht geregelten und des geregelten Sachverhalts ist vergleichbar.

Voraussetzung ist dabei aber auch, dass die Schiedsrichter dieses Geschehen/Vergehen nicht gesehen und damit nicht bewertet haben. Haben die Schiedsrichter die Spielsituation gesehen und eine Entscheidung über den Fortgang des Spieles getroffen, liegt eine Tatsachenentscheidung vor, die dann nicht mehr der Überprüfung der VSK unterfällt. Insoweit wird auch auf §13 Abs. 3 SPO Bezug genommen, der Proteste gegen Tatsachenentscheidungen. Ausnahmen können aber solche Tatsachenentscheidungen zum Nachteil eines Spielers oder Spielerin sein, die sich im Nachgang als nicht richtig erweisen. Hier sieht die VSK die Möglichkeit auch nicht richtige Entscheidungen zu Gunsten des benachteiligten Spielers oder Spielerin zu korrigieren (so zuletzt: VSK, Entscheidung vom 28.10.2022, Az. 010/MS/2022; VSK, Entscheidung vom 03.01.2023, Az. 014/MS/2022; VSK, Entscheidung vom 08.12.2023, Az. 024/MS/2023).

c.

Es ist unstrittig, dass es zu einem Kontakt zwischen dem Beteiligten und seinem Gegenspieler kam. Es wird deshalb Bezug genommen auf die vorgemachten Ausführungen zu Ziffer II.

Die Schiedsrichter haben nach ihrer Stellungnahme die Spielsituation weder richtig wahrgenommen demzufolge auch nicht geahndet, so dass unter Hinweis auf § 10 Abs. 4 SPO eine nachträgliche Bestrafung gefordert werden kann.

d.

Nach § 10 Abs. 4 SPO kommt eine nachträgliche Bestrafung von durch Schiedsrichter nicht registrierte Szenen nur in Frage, wenn ein grob sportwidriges Verhalten vorliegt. Ein besonders brutales Vergehen oder sehr erhebliches Vergehen kann sich u.a. aus den Regelungen Ziffer 6.14.3, 6.14.4, 6.14.6 oder 6.14.11-14 der SPRGK Version 2022 ergeben. Die RSK geht bei der zu bewertenden Szenen von einen verletzungsgefährdenden Körpereinsatz aus. Dieser u.a. darin bestehen, dass in gefährlicher Art und Weise der Gegenspieler gegen die Bande oder das Tor gestoßen wird oder dem Gegenspieler ein Bein gestellt wird und er dadurch gegen die Bande oder das Tor fällt oder in anderer Weise verletzungsgefährdend angreift.

Nach Auffassung der VSK liegt ein solches Verhalten beim Beteiligten nicht vor. Auch wenn sich die Spieler beim Aufeinandertreffen mit den Beinen verhakt haben, müsste hier eine Absicht des Beteiligten vorliegen, die nicht zu erkennen ist. Ein Stoßen des Gegenspielers durch den Beteiligten ist ebenso wenig zu erkennen, dass man ihm ein Verhalten in anderer Weise verletzungsgefährdend zuordnen kann.

Auch eine doppelte Zeitstrafe gem. 6.7.4 der SPRGK Version 2022 wegen rücksichtslosen Körpereinsatz scheint eher fraglich. Eine Zeitstrafe gem. 6.5.6 der SPRGK Version 2022 unvorsichtigen Körpereinsatz wäre sicherlich angemessen gewesen.

Der Ausspruch einer nachträglichen Matchstrafe kam nach Rechtsauffassung der VSK nicht in Frage. Das Verfahren war deshalb nach § 13 REO einzustellen.

e.

Die RSK ist als eine Kommission des Floorballverbandes von der Zahlung einer Verfahrensgebühr freigestellt.

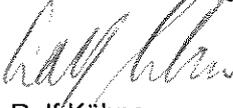
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann die RSK von FD gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

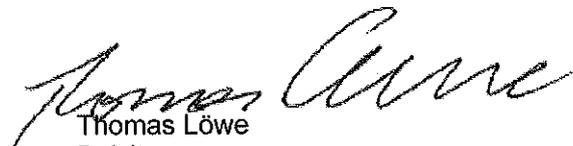
Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Die gem. § 18 Abs. 2 REO innerhalb der 10- Tages- Frist zu zahlende Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 ist nicht zu zahlen, da die RSK als eine Kommission des Floorballverbandes davon freigestellt ist.

Grimma/Halle/Magdeburg


Ralf Kühne
Vorsitzender


Julia Bran
Beisitzerin


Thomas Löwe
Beisitzer